SATZUNG

"Stöppkes"

Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Name des Vereins lautet: "Stöppkes" Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V
- 2. Der Sitz des Vereins ist Barßel.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg einzutragen.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §52 und 53 des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck

1. Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit an persönlich und sozial in Not geratenen Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Barßel im Sinne der § 52 und 53 der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Jugendhilfe
- b) Mildtätige Zwecke zu verfolgen
- 2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht:
 - a) Durch die gezielte Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe sowie jugendpflegerischer Maßnahmen:
 - i. Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - ii. Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendpflege (Förderung von Jugendgruppen etc.)
 - iii. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
 - b) Durch eine schnelle und unbürokratische finanzielle und materielle Hilfe, die bedürftigen Kindern und Jugendlichen gemäß §53 der AO direkt zugute kommt.
 - i. Kinder und Jugendliche werden durch Beratung und Zuwendungen unterstützt
 - ii. Nachweislich bedürftige Kinder und Jugendliche werden durch Sachund Geldmittel insbesondere in den Bereichen Bildung und Ausbildung unterstützt.

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet
- b) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Verwaltung und Ausgabe der Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet.
- 2. Ausgaben beschließt der Vorstand.
- 3. Die Einnahmen und Ausgaben werden von zwei Kassenprüfern des Vereins überprüft; der Jahresabschluss muss bis Ende März des darauffolgenden Jahres erstellt sein.
- 4. Der festgestellte und von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabschluss muss bis Ende April des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist und über den die Mitgliederversammlung entscheidet
 - c) durch den Tod.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen sind.
- 2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich zugehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

- 4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6. Für die Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben.
- 7. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es müssen jedoch 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/Vorsitzender oder seinem Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - Der Schriftführer / die Schriftführerin
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Ev.-Luth. Kirchengemeinden in der Gemeinde Barßel
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der kath. Kirchengemeinde St. Ansgar in Barßel
 - Ein Vertreter der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten)
- 2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.
- 4. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Seine besonderen Aufgaben sind:

- 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
- 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- 5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- 6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 <u>Geschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 <u>Vereinsvermögen</u>

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Ammerland und zu 50% an das Caritas-Sozialwerk Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Barßel, den 19.01.2009